

28. August 2025

Sessionsradar Herbst 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. September 2025 startet die Herbstsession der eidgenössischen Räte. Wir freuen uns, Ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Positionen der Kantonalbanken zu ausgewählten Geschäften zu geben.

Im Fokus

Im Nationalrat steht eine wichtige Motion der WAK-N zur Diskussion: Sie fordert ein Gesamtpaket zu den «Too-big-to-fail»-Regelungen statt der vorzeitigen Verabschiedung von Teilmassnahmen. Die Kantonalbanken unterstützen grundsätzlich eine umfassende Beurteilung und eine durchdachte Lösung. Gleichzeitig ist es aus unserer Sicht wichtig, unbestrittene und stabilisierende Massnahmen nicht unnötig aufzuschieben, so etwa im Bereich der SNB-Notfall-Liquidität und der Frage nach einer vereinfachten Übertragung von Sicherheiten. Warum hier eine rasche gesetzliche Umsetzung angezeigt ist, erläutert Heinrich Leuthard, CEO der Nidwaldner Kantonalbank, im Interview.

Aktuell in den Räten

Die Kantonalbanken positionieren sich zu wichtigen Finanzplatzgeschäften der kommenden Session wie folgt:

25.060 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Too-big-to-fail-Instrumente). Änderung	Empfehlung: zur Annahme
23.3452 Mo. Stark. Limitierung der Vergütungen im Bankenwesen	Empfehlung: zur Ablehnung
25.3942 Mo. WAK-N. Gesamtpaket zu den Massnahmen über die Bankenstabilität	Empfehlung: zur Annahme mit Vorbehalt
24.046 Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen	Empfehlung: zur Annahme

Wir wünschen eine spannende Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

28. August 2025

Im Fokus: Massnahmen zur Liquiditätssicherung nicht unnötig verzögern

In den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes sieht der Bundesrat Massnahmen zur Stärkung der Liquiditätsversorgung im Krisenfall vor. Heinrich Leuthard, CEO der Nidwaldner Kantonalbank, erklärt im Interview wie der Finanzplatz Schweiz durch die neue Regelung gestärkt werden kann und welche Hürden heute noch bestehen.

Herr Leuthard, wenn Banken in einen Liquiditätsengpass geraten, können sie unter gewissen Bedingungen finanzielle Unterstützung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) erhalten. Welche Instrumente stehen aktuell zur Verfügung?

Heinrich Leuthard: Richtig, dies nennt man auch die «zweite Verteidigungslinie» zur Deckung des Liquiditätsbedarfs. Für systemrelevante Banken existiert die «Emergency Liquidity Assistance» (ELA). Seit 2023 steht mit der «Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten» (LGHS) auch eine Lösung für nicht-systemrelevante Banken bereit. Die Liquiditätshilfen werden dabei primär gegen hypothekarische Sicherheiten gewährt, da diese als besonders krisenfest gelten.

In den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes sind nun Optimierungen in diesem Bereich vorgesehen – welche?

Der Bundesrat plant rechtliche Vereinfachungen bei der Übertragung von Sicherheiten von der Bank an die SNB. Das schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und beseitigt bestehende Hindernisse im Prozess – ein massgebender Schritt zur Erhöhung der Finanzstabilität in der Schweiz.

Wie beurteilen Sie die geplanten Anpassungen?

Aus Sicht der Kantonalbanken ist die Stossrichtung des Bundesrates zu begrüßen. Diese unbestrittene Massnahme würde den Zugang zum SNB-Liquiditätsprogramm deutlich beschleunigen. Zielführend wäre deshalb eine rasche Umsetzung – gegebenenfalls auch unabhängig von den weiteren Gesetzesänderungen. Um die Krisenresilienz der Banken zu stärken, sollten solche Massnahmen nicht unnötig verzögert werden. Eine rasche Umsetzung erhöht die Finanzstabilität – und davon profitieren letztlich alle.

Welche Schritte sind denn heute nötig, um Sicherheiten zu hinterlegen?

Damit die SNB die Hypotheken als Sicherheiten akzeptiert, müssen die Verträge mit Übertragungsklauseln ergänzt werden – inklusive Unterschrift durch Kundinnen und Kunden. Um Verunsicherung zu vermeiden, bevorzugen wir die schrittweise Anpassung der Verträge bei Neuunterzeichnung. Zudem müssen alle Papierschuldbriefe digitalisiert werden, da nur digitale Registerschuldbriefe akzeptiert sind. Das ist aufwendig, kostenintensiv und erfordert die Kooperation vieler Grundbuchämter.

Wie lange dauert dieser Prozess?

Wir rechnen mit sieben bis zehn Jahren, bis alle betroffenen Kreditverträge erneuert und digitalisiert sind. Die geplante rechtliche Anpassung würde diesen Prozess deutlich beschleunigen und damit die Systemstabilität viel früher erhöhen. Wir haben zudem vernommen, dass eine Lösung im Gespräch ist, die zumindest vorübergehend auch die Hinterlegung von Papierschuldbriefen als Sicherheiten ermöglichen soll. Damit stünde den Banken bereits heute ein viel grösseres Volumen an Sicherheiten zur Verfügung, welches sie im Notfall einsetzen könnten.



Heinrich Leuthard,
CEO Nidwaldner Kantonalbank

«Im Fokus» ist eine Rubrik des Sessionsradars der Kantonalbanken
Erschienen am 28. August 2025

[vskb.ch > Themen und Politik > Sessionsradar](https://vskb.ch/Themen-und-Politik/Sessionsradar)

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.

28. August 2025

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Too-big-to-fail Instrumente). Änderung

25.060 Geschäft des Bundesrates

Im Nationalrat am Montag, 08. September 2025

Position der Kantonalbanken

Empfehlung: Zur Annahme

Die Kantonalbanken unterstützen die Weiterführung der befristeten Ausnahmen für Zinsen aus «Too-big-to-fail»-Instrumenten. Damit wird Rechtssicherheit garantiert und eine fortlaufende Praxis bis zum Inkrafttreten der geplanten Änderungen des Bankengesetzes sichergestellt.

Erläuterungen zum Geschäft

Seit dem 1. Januar 2013 enthält das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer befristete Ausnahmen für Zinsen aus «Too-big-to-fail»-Instrumenten (TBTF), die von systemrelevanten Banken zur Stärkung der Finanzstabilität emittiert werden. Solche Instrumente wie CoCos, «Write-off»- und «Bail-in»-Anleihen sind von der Verrechnungssteuer befreit, um ihre Emission in der Schweiz zu fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die aktuellen Bestimmungen gelten bis 31. Dezember 2026. Da das umfassende Gesetzgebungspaket zur Bankenstabilität erst zwischen den Jahren 2027 und 2031 in Kraft tritt, schlägt der Bundesrat vor, die Ausnahmen bis 31. Dezember 2031 zu verlängern, um eine Regelungslücke zu vermeiden. Der Inhalt der Ausnahmen bleibt unverändert. Ziel ist es, Rechtssicherheit und kontinuierliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Stand des Geschäfts

Der Bundesrat hat seine Botschaft am 6. Juni 2025 vorgelegt. Bereits am 24. Juni 2025 beschloss die Wirtschaftskommission des Nationalrates (WAK-N) mit 20 zu 5 Stimmen, den Vorschlag des Bundesrates zu unterstützen. Der Nationalrat wird in dieser Session als Erstrat darüber entscheiden.

28. August 2025

Limitierung der Vergütungen im Bankenwesen

[23.3452](#) Motion von Jakob Stark (SVP)

Im Nationalrat am Montag, 08. September 2025

Position der Kantonalbanken

Empfehlung: zur Ablehnung

Die Kantonalbanken können die Diskussion um die Vergütungsthematik nachvollziehen. Grundsätzlich stehen die Kantonalbanken für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Einsatz von variablen Vergütungen und haben sich früh für eine pragmatische Lösung eingesetzt. Einfache Grundsätze – wie nun vom Bundesrat in den Eckwerten zur Änderung des Bankengesetzes vorgesehen – werden deshalb unterstützt, so etwa eine für alle Banken geltende langfristige Ausrichtung des Vergütungssystems. Konkretere Anforderungen (Sperrfristen, Clawbacks) sollen dagegen nur für systemrelevante Banken (SIBs) gelten. Die Kantonalbanken unterstützen das Vorhaben des Bundesrates. Weitere Massnahmen von Seiten Parlament braucht es aus ihrer Sicht nicht. Daher lehnen die Kantonalbanken sowohl die ursprüngliche als auch die abgeänderte Version der Motion ab.

Erläuterungen zum Geschäft

Die Motion Stark, welche als Reaktion auf die CS-Krise eingebracht wurde, forderte ursprünglich eine Begrenzung der Gesamtvergütung im Bankensektor. Konkret sollte der jährlich zu zahlende Vergütungsbetrag 3 bis 5 Millionen Franken nicht übersteigen dürfen. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion. Im August 2025 hat die WAK-N den Motionstext nun so abgeändert, dass nur die systemrelevanten Banken davon betroffen wären. Ebenso wird nicht mehr eine fixe Limitierung von Vergütungen gefordert, sondern ein Vergütungssystem, das keine falschen Anreize setzt. Konkret sollen variable Vergütungen bei ausbleibendem Geschäftserfolg nicht erlaubt sein. Der durch die WAK-N abgeänderte Text orientiert sich am Postulat 24.4541 der PUK.

Stand des Geschäfts

Die Motion Stark wurde am 11. April 2023 als Reaktion auf die CS-Krise im Ständerat eingereicht. Der Bundesrat und die WAK-S beantragten die Ablehnung der Motion. Der Ständerat stimmte am 10. März 2025 in der Plenarabstimmung mit 21 zu 19 Stimmen der Motion zu. In ihrer Sitzung vom 18./19. August 2025 hat die WAK-N den Motionstext nun jedoch abgeändert und dem neuen Text mit 15 zu 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Zum Kontext: Erst im Juni 2025 hat der Bundesrat die Eckwerte zur Anpassung des TBTF-

Regimes vorgestellt, in welchen er bereits Anpassungen im Bereich der Vergütungen vorsieht. Gemäss Geschäftsreglement wird der Nationalrat als Zweitrat in der Herbstsession 2025 über die Motion entscheiden müssen.

28. August 2025

Gesamtpaket zu den Massnahmen über die Bankenstabilität

25.3942 Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben Nationalrat (WAK-N)
Im Nationalrat am Montag, 08. September 2025

Position der Kantonalbanken

Empfehlung: zur Annahme mit Vorbehalt

Die Kantonalbanken befürworten eine gesamtheitliche Betrachtung der Massnahmen zur Bankenstabilität und deren Wechselwirkungen. Gleichzeitig setzen sie sich dafür ein, dass unbestrittene und breit unterstützte Massnahmen zur Stärkung der Finanzstabilität nicht verzögert werden – zum Beispiel Massnahme 28 zur Liquiditätssicherung in der Krise. Die darin vorgesehene gesetzliche Regelung zur Übertragung von Sicherheiten bietet die Chance, die Prozessbereitschaft der Banken für die zweite Verteidigungslinie (ELA/LGHS) deutlich zu beschleunigen – damit würde die Finanzstabilität in der Schweiz weiter gestärkt. Das LGHS-Programm für nicht systemrelevante Banken wurde 2023 – rund 20 Jahre nach Einführung des ELA-Programms für SIBs – von der SNB lanciert und stellt damit ein von der TBTF-Regulierung unabhängiges Instrument dar. Daher könnte eine gesetzliche Regelung auch gesondert diskutiert und rasch umgesetzt werden. Mehr dazu im Interview mit Heinrich Leuthard, CEO der Nidwaldner Kantonalbank.

Erläuterungen zum Geschäft

Die Motion der WAK-N verlangt, dass der Bundesrat dem Parlament ein Gesamtpaket an Massnahmen über die Bankenstabilität vorlegt, um Auswirkungen auf Finanzstabilität, Volkswirtschaft, Finanzplatz, Banken, Unternehmen, Haushalte und Wettbewerbsfähigkeit gesamthaft zu beurteilen. Der Gesetzesrahmen soll kohärent gestaltet werden. Eine vorzeitige Verabschiedung einzelner Teilmassnahmen – insbesondere im Bereich der Kapitalisierung mit der gegenwärtigen Vernehmlassung zur Eigenmittelverordnung (ERV) – soll nicht erfolgen. Ein gestaffeltes Vorgehen wie vom Bundesrat geplant erschwere eine ganzheitliche Bewertung und berge wirtschaftliche Risiken. Angesichts der Bedeutung des Finanzplatzes für Beschäftigung, Wertschöpfung und Steuereinnahmen solle die Regulierung koordiniert und als Gesamtpaket beschlossen werden.

Stand des Geschäfts

Die Motion wurde am 24. Juni 2025 von der WAK-N eingereicht. Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Die Motion wird in der Herbstsession im Nationalrat als Erstrat behandelt.

28. August 2025

Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

24.046 Geschäft des Bundesrates

Entwurf 1 im Ständerat am Mittwoch, 10. September 2025

Position der Kantonalbanken

Empfehlung: zur Annahme (Art. 31, Mehrheit)

Die Kantonalbanken begrüssen den Vorschlag des Bundesrates zur Harmonisierung des Geldwäscherei-Dispositivs mit internationalen Standards und unterstützen die Einführung eines Transparenzregisters für wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen (Entwurf 1). Um die Geldwäschereibekämpfung effektiv zu stärken, müssen sich Finanzintermediäre bei der Konsultation des Registers auf die darin enthaltenen Daten verlassen können. Dadurch schaffen wir ein wirtschaftlich tragfähiges und rechtlich abgestütztes Transparenzregister. In dem Sinn begrüssen die Kantonalbanken den Kompromissvorschlag der Mehrheit der RK-S bei Art. 31 Abs. 2 und sind der Auffassung, dass dieser die Bedenken des Nationalrates aufnimmt.

Erläuterungen zum Geschäft

Der Bundesrat möchte im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung mit einem neuen Bundesgesetz ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter von juristischen Personen einführen. Weiter sollen neue geldwäschereirechtliche Sorgfaltspflichten für Beratungstätigkeiten gelten. Der Bundesrat trägt dadurch den Entwicklungen in den internationalen Standards im Bereich der Transparenz und Geldwäschereiprävention Rechnung. Das Transparenzregister soll die Identifikation von wirtschaftlich Berechtigten beschleunigen und effizienter machen.

Stand des Geschäfts

Die RK-S teilte die Vorlage zum TJPG im Sommer 2024 in zwei Entwürfe: Entwurf 1 zum Transparenzregister und Entwurf 2 zu erweiterten Sorgfaltspflichten im Geldwäschereigesetz. Der Ständerat befürwortete Entwurf 1 in der Wintersession 2024 und führte eine sogenannte Richtigkeitsvermutung ein. Der Nationalrat stimmte in der Sommersession 2025 dem Entwurf zu, strich jedoch die Richtigkeitsvermutung wieder aus dem Entwurf. Die RK-S

sprach sich in ihrer Sitzung vom 14. August 2025 bei der Richtigkeitsvermutung nun für eine Kompromisslösung aus: Für Finanzintermediäre und Beraterinnen und Berater soll eine Sonderregelung gelten, die es ihnen erlaubt, sich auf die Einträge im Transparenzregister zu verlassen – vorausgesetzt, sie erfüllen ihre Sorgfaltspflichten. Die Differenzbereinigung soll in der Herbstsession 2025 stattfinden.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 20'000 Mitarbeitenden sowie rund 600 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.